

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Beschlussvorlage 0.2 Wirtschaftsförderung, Kultur und Gesellschaft, VHS öffentlich ☒ (ZV) Reichstein, Stephan nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 103/2026
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	13	10.03.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann	18	24.03.2026

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann vom XX.XX.XXXX

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die folgende ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen:

Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann vom XX.XX.XXXX

Aufgrund § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Kreisstadt Mettmann als

örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom xx.xx.xxxx für das Innenstadtgebiet der Kreisstadt Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Rahmen der Veranstaltungen der Kunstmeile, des Heimatfestes und des Blotschenmarktes 2026 dürfen Verkaufsstellen in den Straßen Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Freiheitstraße, Neanderstraße (von Grundschule in Richtung Freiheitstraße), Schwarzbachstraße (von Einmündung Adlerstraße bis Einmündung Johannes-Flintrop-Straße), Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Breitestraße, Johannes-Flintrop (von Breite Straße bis Einmündung Schwarzbachstraße), Poststraße, Am Königshof, Talstraße und Lavalplatz am 03.05.2026, 06.09.2026 sowie am 06.12.2026 jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein. Der beigefügte Lageplan, der die freigegebenen Bereiche sowie die Versorgungswege skizziert, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**I. Anlass**

Zur Mettmanner **Kunstmeile & Kulinarik am 03.05.2026, dem Heimatfest am 06.09.2026 sowie dem Blotschenmarkt am 06.12.2026** beabsichtigt die Wirtschaftsförderung der Kreisstadt Mettmann in Zusammenarbeit mit den Werbegemeinschaften die Durchführung von insgesamt drei verkaufsoffenen Sonntagen. Die Verwaltung wurde gebeten, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage am 03.05.2026, 06.09.2026 und 06.12.2026, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu prüfen.

II. Ausgangslage und geplanter Verordnungsinhalt

Mit einem vielfältigen und abwechslungsreichen Veranstaltungsprogramm für Jung und Alt sollen zahlreiche Besucherinnen und Besucher nach Mettmann eingeladen werden. Die verkaufsoffenen Sonntage bieten zusätzlich die Möglichkeit, den Mettmanner Einzelhandel aktiv zu nutzen und das breite Angebot der Kreisstadt kennenzulernen.

Jeweils ein verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der Kunstmeile, des Heimatfestes und des Blotschenmarktes trägt zur Belebung und Stärkung des stationären Einzelhandels und der Gastronomie bei. Darüber hinaus fördert er die überregionale Sichtbarkeit Mettmanns als attraktiver und lebenswerter Standort – insbesondere im Hinblick auf Tourismus und Freizeitgestaltung.

1. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung

In Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit, steigender Lebenshaltungskosten und zunehmender sozialer Fragmentierung gewinnen lokale Veranstaltungen und gemeinsame Erlebnisse an Bedeutung. Sie schaffen Räume für Begegnung, stärken das Gemeinschaftsgefühl und fördern die lokale Wirtschaft.

Traditionelle Veranstaltungen in Mettmann – wie die Kunstmeile, das Heimatfest und der Blotschenmarkt – sind bewährte Treffpunkte für Bürgerinnen und Bürger, Ehemalige sowie Gäste aus der Region. Sie tragen dazu bei, das Stadtzentrum zu beleben, den Einzelhandel und die Gastronomie zu stärken und Mettmann als attraktiven Standort für Freizeit, Kultur und Tourismus zu präsentieren.

Mit den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen wird gezielt ein Impuls gesetzt, um die Innenstadt als lebendigen Ort des Austauschs und der Vielfalt zu fördern. Die enge Zusammenarbeit mit den Mettmanner Werbegemeinschaften und lokalen Vereinen sichert eine professionelle Umsetzung und breite Öffentlichkeitswirkung.

Gerade vor dem Hintergrund globaler Krisen und gesellschaftlicher Spannungen ist es wichtig, lokale Strukturen zu stärken und positive, verbindende Erlebnisse zu ermöglichen.

2. Räumlicher Bereich der Verkaufsstellenöffnung

Die Öffnung der Verkaufsstellen wird auf den innerstädtischen Bereich von Mettmann beschränkt. Die voraussichtlichen Grenzen bilden dabei die Neanderstraße im Westen, die Oberstraße im Norden, die Schwarzbachstraße und Poststraße im Osten sowie die Talstraße im Süden. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich sämtliche Veranstaltungsflächen sowie die stark frequentierten Wege zwischen den einzelnen Veranstaltungsorten, den Parkplätzen und Parkhäusern und den Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs. Diese sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die an der Neanderstraße, Talstraße und Schwarzbachstraße gelegenen Parkhäuser und größeren Parkplätze, die Regiobahn-Haltestelle „Mettmann-Zentrum“ an der Talstraße sowie die Bushaltestellen an der Schwarzbachstraße und Talstraße ermöglichen den Besucherinnen und Besuchern eine komfortable und fußläufige Erreichbarkeit der Veranstaltungsorte. Die innerhalb dieser Grenzen liegenden Straßen und Wege dienen als Verbindungsachsen und werden daher in die Verkaufsstellenöffnung mit einbezogen.

3. Beschreibung der Veranstaltungen

Kunstmeile– 03.05.2026

Am Sonntag, 3. Mai 2026, lädt die Veranstaltung „20. Kunstmeile“ in der Zeit von 11 bis 18 Uhr zu einem Besuch einer der größten offenen Kunstgalerien im Kreis Mettmann ein. Rund 25 Künstlerinnen und Künstler aus verschiedenen Bereichen – von Aquarell- und Ölmalerei über Steinbildhauerei bis hin zu Holzdesign – präsentieren ihre Werke in der Mettmanner Innenstadt. Die Kunstmeile bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Arbeiten vorzustellen, deren Entstehung zu demonstrieren und Workshops für kleine und große Besucherinnen und Besucher anzubieten. Die Innenstadt verwandelt sich dabei in eine lebendige Galerie unter freiem Himmel, die sowohl Einheimische als auch Gäste aus der Region anzieht.

Das Angebot wird durch kulinarische Stände und musikalische Beiträge ergänzt, um ein breites Publikum anzusprechen und den Aufenthalt in der Innenstadt zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Zusätzlich ist eine kreative Mitmach-Aktion für Kinder mit direktem Bezug zur Kunstmeile vorgesehen. Sie soll junge Besucher spielerisch an künstlerisches Gestalten heranzuführen und das Interesse an Kunst und Kultur fördern. Ziel ist es, die Veranstaltung generationenübergreifend erlebbar zu machen und das kulturelle Miteinander in Mettmann zu stärken.

Heimatfest – 04.-06.09.2026

Vom 04. bis 06. September 2026 feiern die Mettmannerinnen und Mettmanner ihr traditionsreiches Heimatfest, das seit fast fünf Jahrzehnten fest zum Spätsommer in der Kreisstadt gehört. Als Fest der Vereine ins Leben gerufen, bietet es Ehrenamtlichen, Vereinen und Institutionen die Möglichkeit, sich einem breiten Publikum zu präsentieren und gleichzeitig Einnahmen für die eigene Arbeit zu generieren.

Das Heimatfest gilt als eines der schönsten Stadtfeste der Region und ist ein beliebter Treffpunkt – nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger Mettmanns, sondern auch für viele Ehemalige, die das Wochenende nutzen, um alte Freundschaften in geselliger Atmosphäre aufleben zu lassen. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm mit Beiträgen der Vereine sowie kreative Mitmachaktionen für Kinder sorgen für Unterhaltung und ein lebendiges Miteinander.

Das Fest steht für Musik, gute Stimmung und gemeinschaftliches Erleben. Es bietet eine hervorragende Gelegenheit, Mettmanns kulturelles Vereinsleben kennenzulernen und die Vielfalt der Stadt zu entdecken. An allen drei Tagen erwartet die Besucherinnen und Besucher ein breites kulinarisches Angebot zu moderaten Preisen – für jeden Geschmack ist etwas dabei.

Blotschenmarkt – 27. November bis 13. Dezember 2026

Der Mettmanner Blotschenmarkt findet voraussichtlich vom 27. November bis zum 13. Dezember 2026 zum 54. Mal statt und gehört zu den festen Traditionen der Vorweihnachtszeit in der Kreisstadt. Als stimmungsvolles Familienfest zieht er Jahr für Jahr zahlreiche Besucherinnen und Besucher an – nicht nur aus Mettmann, sondern auch aus der Region und darüber hinaus. Viele ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner nutzen die Gelegenheit, um in geselliger Runde alte Bekannte zu treffen und gemeinsam die besondere Atmosphäre zu genießen.

Mit Live-Musik, Show-Darbietungen und einem liebevoll gestalteten Markt verbreitet der Blotschenmarkt echte Weihnachtsstimmung. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass der Markt ein hohes Besucheraufkommen verzeichnet und weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist. Kulinarisch erwartet die Gäste eine breite Auswahl: von duftendem Glühwein, Feuerzangenbowle und Eierpunsch über Reibekuchen, Backfisch, Currywurst und Grünkohl bis hin zu Raclette, Crêpes, Krustenbraten und internationalen Spezialitäten aus der Türkei, Polen, Spanien und Finnland. Auch die beliebten Kultgetränke wie „Schneebällchen“, schwedischer Glögg und heißer Strudel sind immer mit dabei.

Neben den kulinarischen Genüssen bietet der Markt ein vielfältiges Angebot an Geschenkideen und Kunsthandwerk. Für die kleinen Gäste kommt der Weihnachtsmann persönlich vorbei und nimmt die Wünsche der jüngsten Blotschenmarkt-Fans entgegen – ein Highlight für Familien und Kinder.

III. Rechtliche Würdigung und Abwägung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt oder Ortsteilzentren dient,
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber erklärtermaßen dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 01.12.2009 (1 BvR 2857, 2858/07 – BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung tragen. Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Die getroffene Entscheidung zum verkaufsoffenen Sonntag muss dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

2. Formelle Voraussetzungen

Gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

3. Materielle Voraussetzungen

Zu Nr. 1 – Zusammenhang zur Veranstaltung

Ein öffentliches Interesse liegt im vorliegenden Fall vor, weil die Öffnung der Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Durchführung der Mettmanner Kunstmeile, dem Heimatfest und des

Blotschenmarktes als überregional sichtbare und beliebte Veranstaltung erfolgen. Hierbei lösen die genannten Veranstaltungen einen beträchtlichen Besucherstrom aus, sodass die Ladenöffnungen im Annex zu den Veranstaltungen stehen. Der Annex-Charakter ist gegeben, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Insbesondere durch das zu erwartende Besucheraufkommen und dem herausragenden Interesse der Stadtgesellschaft an den Veranstaltungen wird das verfassungsrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis gerichtlich bestätigt gewahrt (s. OVG Münster (4. Senat), Beschluss vom 02.10.2020 – 4 B 1420/20.NE).

Zudem besteht ein zeitlicher Zusammenhang zu den Veranstaltungen, da die Verkaufsstellen am Veranstaltungstag selbst und auch innerhalb der Veranstaltungszeiten geöffnet werden sollen. Die Veranstaltungszeiträume und die Zeiträume der Verkaufsstellenöffnung überlappen unmittelbar.

Ferner besteht auch der gesetzlich geforderte räumliche Zusammenhang (s. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW), da die Veranstaltungsflächen sich in der unmittelbaren Nähe zu den geöffneten Verkaufsstellen befinden.

- Flächen, bei denen sich die Veranstaltungsfläche und die Verkaufsstellenflächen unmittelbar überschneiden: Freiheitstraße, Mühlenstraße, Jubiläumsplatz, Am Königshof
- Flächen, die Wegebeziehungen zwischen den einzelnen Teilveranstaltungen herstellen: Lavalplatz, Kleine Mühlenstraße, Johannes-Flintrop-Straße (unten), Breitestraße
- Flächen, die Wegebeziehungen zu den umliegenden Parkplätzen, Parkhäusern und Nahverkehrseinrichtungen herstellen: Neanderstraße, Talstraße, Schwarzbachstraße, Poststraße, Adlerstraße.

Zu Nr. 2 und 3 – Erhalt, Stärkung und Entwicklung des stationären Einzelhandels

Ein öffentliches Interesse ist ferner auch deshalb gegeben, weil die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW dient.

Nach der Begründung des LÖG NRW kommt dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels ein hohes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel vor allem für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist. Mit dieser Regelung wird der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben.

Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel, einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und weiterzuentwickeln. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel gezielt unterstützt werden, um das strukturpolitische Ziel eines attraktiven und zukunftsfähigen Einzelhandels langfristig zu sichern.

Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines vielfältigen Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze von zentraler Bedeutung. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen, der Konsumzurückhaltung in Teilen der Bevölkerung sowie des anhaltenden Wettbewerbsdrucks durch den Online-Handel ist es umso wichtiger, dem stationären Handel gezielte Impulse zu geben und seine Rolle als sozialer und wirtschaftlicher Anker in den Innenstädten zu stärken.

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht Münster haben anerkannt, dass auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere im internationalen Vergleich – und damit beschäftigungspolitische Erwägungen eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen können, wie dies im Bereich der Industrie bereits der Fall ist.

Zu Nr. 4 – Belebung der Innenstädte

Auch das in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW verankerte öffentliche Interesse an der Belebung der Innenstadt ist hier einschlägig. Der Gesetzgeber hat in der Begründung zum Gesetz ausdrücklich auf die Gefahr einer strukturellen Verödung von Innenstädten hingewiesen, die sich negativ auf die Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken kann. Stadtzentren, Ortskerne und innerörtliche Bereiche sind nicht nur als Einkaufsorte von Bedeutung, sondern erfüllen auch eine wichtige soziale Funktion: Sie schaffen Räume für Begegnung, Austausch und kulturelles Miteinander und stärken die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde.

Es ist vielerorts ein Rückgang der Besucherfrequenz zu beobachten. Neben strukturellen Veränderungen im Einkaufsverhalten insbesondere der weiter zunehmend Onlineeinzelnhandel ist die Konsumzurückhaltung eine Folge der weiter gestiegenen Lebenshaltungskosten. Umso wichtiger sind gezielte Maßnahmen zur Belebung des Stadtkerns – wie etwa Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen –, die die Aufenthaltsqualität steigern, die lokale Wirtschaft stärken und das soziale Leben im Zentrum nachhaltig fördern. Sie schaffen positive Erlebnisse, die Vertrauen und Freude zurückbringen und die Innenstadt wieder zu einem lebendigen Treffpunkt für alle machen.

Zu Nr. 5 – Überörtliche Sichtbarkeit der Kommune

Mit der Öffnung der Verkaufsstellen wird auch das in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW verankerte öffentliche Interesse verfolgt, die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt als attraktiver und lebenswerter Standort zu stärken – insbesondere im Hinblick auf Tourismus, Freizeitgestaltung, Wohnqualität, Gewerbeansiedlung und kulturelle Vielfalt. Die Kreisstadt Mettmann befindet sich in einem Standortwettbewerb mit den umliegenden Oberzentren wie Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln, aber auch den anderen kreisangehörigen Städten wie Hilden, Erkrath, Ratingen, Haan oder Wülfrath. Daher besteht ein besonderes Interesse daran, die städtische Sichtbarkeit über die eigenen Grenzen hinaus zu erhöhen.

Die Durchführung der Mettmanner Kunstmeile, des Heimatfestes und des Blotschenmarkts in Verbindung mit verkaufsoffenen Sonntagen trägt maßgeblich dazu bei, die Innenstadt als lebendigen und vielseitigen Begegnungsraum zu präsentieren. Neben dem Einzelhandel profitieren auch kulturelle Einrichtungen wie das Stadtgeschichtshaus, das Weltspiegel-Kino und die Ateliers und Galerien in der Innenstadt von der erhöhten Besucherfrequenz. Durch gezielte Werbemaßnahmen und die mediale Begleitung der Veranstaltungen wird Mettmann als kulturell aktiver und familienfreundlicher Standort wahrgenommen.

Darüber hinaus unterstützen die Veranstaltungen die Bemühungen der städtischen Wirtschaftsförderung, neue Unternehmen für eine Ansiedlung in Mettmann zu gewinnen. In Zeiten des demografischen Wandels achten Unternehmen verstärkt auf ein attraktives Umfeld für ihre Mitarbeitenden. Dazu zählen neben guter Infrastruktur und Bildungsangeboten auch kulturelle Angebote, Freizeitmöglichkeiten und eine lebendige Innenstadt. Die Veranstaltungen und die damit verbundenen verkaufsoffenen Sonntage leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Standortprofilierung und zur überregionalen Wahrnehmung Mettmanns als lebenswerte Stadt mit hoher Aufenthaltsqualität.

Abwägung

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die

Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird der hohe Stellenwert des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags nicht verkannt. Allerdings besteht in der Kreisstadt Mettmann eine besondere Situation, die es gerechtfertigt erscheinen lässt, die für das Gebot der Sonntagsruhe sprechenden Belange hinter die für die Öffnung der verkaufsstellensprechenden Belange zurücktreten zu lassen.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass die Veranstaltungen eine werktägliche Prägung vermitteln, die den gesamten betroffenen Verkaufsstellenbereich umfasst. Der gesamte Verkaufsstellenbereich wird von einer werktags gleichen Geschäftigkeit geprägt sein, hinter der die Öffnung der Verkaufsstellen als Annex zurücktritt. Daher wirkt das Gebot der Sonntagsruhe nur noch eingeschränkt. Der stationäre Einzelhandel in Mettmann muss sich in diesen Zeiten nicht nur gegen den Online-Handel zu Wehr setzen, sondern steht in Konkurrenz zu den nahegelegenen Oberzentren wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln. Die Sonntagsöffnung stellt eine wirksame Maßnahme dar, um den stationären Einzelhandel in dieser, derzeit besonderen, Situation zu fördern. Die Kreisstadt Mettmann lässt das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Sonntagsruhe in diesem Fall hinter den mit der Maßnahme verfolgten Zweck zurücktreten.

Zugleich besteht ein besonderes – und im vorliegenden Fall überwiegendes – Interesse an der Erhaltung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Mettmann. Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität ist dabei ein zentrales Handlungsfeld im bestehenden Einzelhandelskonzept. Die geplanten Veranstaltungen stellen eine wirksame Maßnahme zur Fortsetzung und zum Ausbau der Stadtmarketingaktivitäten dar und leisten einen konkreten Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt.

Die Innenstadt steht weiterhin unter strukturellem Druck, unter anderem durch verändertes Konsumverhalten, den zunehmenden Wettbewerb durch den Online-Handel und eine spürbare Zurückhaltung bei Freizeit- und Einkaufsaktivitäten. Vor diesem Hintergrund besteht ein fortlaufendes öffentliches Interesse an der Wiederbelebung innerstädtischer Räume und der Stärkung lokaler Handelsstrukturen. Die Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen tragen dazu bei, die Innenstadt als lebendigen und vielseitigen Ort zu präsentieren und die überörtliche Sichtbarkeit Mettmanns im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW zu erhöhen.

Daher wird der Öffnung der Verkaufsstellen am 3. Mai, 6. September sowie am 6. Dezember 2026 im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen der Vorrang gegenüber dem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Sonntagsruhe eingeräumt.

Im vorliegenden Fall ist jedes einzelne der dargelegten öffentlichen Interessen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dazu geeignet, die Sonntagsöffnung zu tragen. Es kommt hinzu, dass hier nicht nur ein einzelnes öffentliches Interesse verfolgt wird, sondern 4 der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW genannten 5 Regelbeispiele aufgeführt sind. Die Kumulation der öffentlichen Interessen führt zu einem Überwiegen der für die Sonntagsöffnung sprechenden Belange gegenüber dem Gebot der Sonntagsruhe.

Der Veranstaltungsbezug und die damit einhergehende werktägliche Prägung der betroffenen Bereiche, lassen die Sonntagsöffnung als reinen Annex erscheinen. Da das Gebot der Sonntagsruhe aus diesem Grund ohnehin nur noch eine eingeschränkte Wirkung entfalten kann, überwiegen im vorliegenden Fall zugleich auch die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 LÖG NRW aufgeführten Interessen.

Das Gewicht der einzelnen öffentlichen Interessen und die hinzukommende Kumulation ist auch der Grund dafür, dass von Sortimentsbeschränkungen abgesehen wird. Die Kreisstadt Mettmann hat derartige Beschränkungen erwogen, sich aber in der Abwägung dagegen entschieden. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass Sortimentseinschränkungen zwar ein Weg sind, mit dem das Gewicht der gegen die Sonntagsöffnung sprechenden Belange verringert werden kann. Zwingend erforderlich sind sie allerdings nicht. Im vorliegenden Fall vermitteln

bereits die Veranstaltungen eine thematische Breite, die Sortimentseinschränkungen nicht naheliegend erscheinen lassen. Hinzu kommt noch, dass nicht nur das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW konkretisierte Interesse verfolgt wird, sondern auch die übrigen in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG verfolgten Interessen. Das angemessene Verhältnis zwischen den verfolgten öffentlichen Interessen und dem Gebot der Sonntagsruhe wird stattdessen durch die räumlichen Beschränkungen in hinreichender Weise Rechnung getragen. Von weiteren Beschränkungen durch eine Einschränkung der betroffenen Sortimente wird bewusst Abstand genommen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Kreisstadt Mettmann auch im Jahr 2026 lediglich drei verkaufsoffene Sonntage beantragt und damit deutlich unterhalb des gesetzlich möglichen Kontingents von bis zu acht Sonn- bzw. Feiertagen bleibt, das gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW jährlich zulässig wäre. Diese zurückhaltende Nutzung unterstreicht den verantwortungsvollen Umgang mit der Regelung und orientiert sich am tatsächlichen Bedarf sowie an der Bedeutung der jeweiligen Veranstaltungen.

Bereits in den Vorjahren wurde das Kontingent regelmäßig nicht ausgeschöpft. In der Regel wurden maximal drei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr per Rechtsverordnung festgesetzt – stets im Zusammenhang mit größeren Innenstadtveranstaltungen, bei denen eine hohe Besucherfrequenz zu erwarten war und auch nachweislich erreicht wurde. Auch für das Jahr 2026 sind die beantragten Termine eng an etablierte und publikumswirksame Veranstaltungen gekoppelt, sodass eine sachgerechte und maßvolle Anwendung der Ausnahmeregelung gewährleistet ist.

Gez. Bär